

Beilage:

Geplante Ausnahme-/Freistellungsregelungen nach Art. 14 Abs. 5 und 6 Energieeffizienz Richtlinie (RL 2012/27/EU)

Es ist seitens Österreichs geplant, die Ausnahmeregelung des Artikels 14 Abs. 5 und 6 gemäß RL 2012/27/EU in Anspruch zu nehmen. Derzeit sind legislative Maßnahmen dazu in Vorbereitung, jedoch wurden bislang keine gesetzlichen Vorschriften dazu erlassen.

Es ergeht somit der Antrag an die Europäische Kommission um Genehmigung bzw. Kenntnisaufnahme der im Folgenden näher beschriebenen Ausnahmen:

Im Detail geplant ist:

Anlagen von dem Erfordernis, eine Kosten Nutzen Analyse durchzuführen, sofern zumindest eines der nachfolgenden Kriterien erfüllt ist, auszunehmen:

1. Die Entfernung (Abstand) der Wärmequelle und der nächsten technisch möglichen Einbindung in ein bestehendes Fernwärmenetz beträgt mehr als 5km;
2. die kontinuierlich mögliche Wärmeauskopplung in den 6 Monaten Oktober bis März beträgt höchstens 1,5 MW thermisch;
3. die technisch erreichbare Temperatur der Wärmeauskopplung beträgt weniger als 80 Grad C bei einer Verfügbarkeit von höchstens 3000 Stunden pro Jahr;
4. industrielle Anlagen, Anlagenverbunde und Standorte, die bereits an (Fern-)Wärmenetze angeschlossen sind;
5. bei industriellen Anlagen, die bereits Ihre Abwärme rückgewinnen und diese im weiteren Anlagen- bzw. Standortverbund genutzt wird;
6. industrielle Spitzenlast- oder Reserveanlagen, die im gleitenden Durchschnitt über einen Zeitraum von fünf Jahren unter 1500 Volllaststunden jährlich in Betrieb sind;
7. industrielle Anlagen, deren maximale, verfügbare (ungenutzte) Wärmemenge 50 TJ pro Jahr nicht übersteigt.

Begründung:

Zu 1.:

Die Energie-Verluste (Wärme + Pumpaufwand) ab einer Entfernung von etwa 5km sind - vor allem bei kleinen Leistungen - nicht mehr vernachlässigbar, eine nähere Betrachtung wäre daher nicht sinnvoll.

Zu 2.:

Die Leistungsgrenze von 1,5 MW thermisch sollte vermeiden, dass kleine Anlagen finanziell durch zusätzliche Auflagen und Erfordernisse (im Genehmigungsverfahren) nicht zu sehr belastet werden (siehe auch 7.).

Zu 3.:

Niedertemperaturwärme in diesem Segment spielt keine Rolle in der Wärmeversorgung und kann höchstens für innerbetriebliche Zwecke verwendet werden.

Zu 4.:

Art. 14 EED bezieht sich ausschließlich auf die Planung oder erhebliche Modernisierung einer Industrieanlage, bei der Abwärme mit einem nutzbaren Temperaturniveau entsteht. Nicht angeführt wird jedoch der Umstand, dass in der bestehenden Anlage bereits ein Anschluss an ein Fernwärmenetz besteht, weshalb eine Kosten-Nutzen-Analyse bei einer Anlage mit einer bereits bestehenden Anbindung obsolet erscheint.

Zu 5.:

Dem eigentlichen Zweck der vorliegenden Regelung, nämlich der möglichst effizienten Nutzung von anfallender Abwärme, wäre am ehesten dann entsprochen, wenn die Abwärme innerhalb der Anlage bzw. innerbetrieblich genutzt werden könnte. Besonders unter dem Gesichtspunkt der bestehenden Fernwärmeinfrastruktur und in Anbetracht eines Leitungsverlustes ist eine solche anlageninterne Nutzung von Wärme der Vorzug gegenüber „externen“ Lösungen zu geben und hierfür entsprechende Ausnahmen vorzusehen.

Zu 6.:

In Art. 14 Abs. 6 lit. a EED sind bereits Spitzenlast- und Reserve-Stromerzeugungsanlagen von der Verpflichtung zur Durchführung einer Kosten-Nutzen-Analyse ausgenommen. Aus dem Text der Richtlinie ist nicht eindeutig zu erkennen, ob sich die Ausnahme auf Spitzenlastanlagen oder lediglich auf Spitzenlast-Stromerzeugungsanlagen bezieht. Sollte sich der Richtlinien text ausschließlich auf Spitzenlast-Stromerzeugungsanlagen beziehen, kann nicht nachvollzogen werden, warum Spitzenlastwerte ausschließlich für Stromerzeugungsanlagen, nicht jedoch für sonstige Industrieanlagen zu Ausnahmeregelungen führen sollten. Gerade das Unterschreiten einer gewissen Mindestanzahl an Spitzenlasttagen kann bereits vorweg die wirtschaftliche Tragfähigkeit und die technische Eignung einer Einspeisung solcher volatilen Wärmemengen in Fernwärmenetze grundlegend in Frage stellen. In Anbetracht der Netzstabilität der österreichischen Fernwärmeinfrastruktur und in Hinblick auf Planungs- und Versorgungssicherheit mit Fernwärme wäre es daher für die Anbieter von Fernwärmeversorgung mit hohem administrativen und technischen Aufwand verbunden, kurzfristige Spitzen in der Wärmebereitstellung einzukalkulieren und zu kompensieren.

Daher ist es nur logisch, diese Lücke der Richtlinie national zu schließen und Spitzenlast- und Reserveanlagen, die im gleitenden Durchschnitt über einen Zeitraum von fünf Jahren unter 1500 Volllaststunden jährlich in Betrieb sind, von der Verpflichtung einer Kosten-Nutzen-Analyse auszunehmen.

Zu 7.:

Um für die bestehende oder künftig vorgesehene Infrastruktur für Fernwärme entsprechend nachhaltig mit Wärme versorgen zu können, bedarf es einer gewissen Mindestmenge an Abwärme, damit von einer wirtschaftlichen Tragfähigkeit und einer technischen Eignung gesprochen werden kann, vor allem bei industriellen Anlagen. Somit erscheint es wirtschaftlich und technisch zweckmäßig, Anlagen mit einer nutzbaren Wärmemenge von weniger als 50 TJ pro Jahr vom Erfordernis einer Kosten-Nutzen-Analyse auszunehmen.